

**Postulat Amstad Heinz und Mit. über die Entwirrung des Temposalates auf den Luzerner Kantonsstrassen (P 28). Eröffnet am: 12.09.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

In der Schweiz sind die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz SVG (Art. 32 Abs. 2) und in den dazugehörigen Verordnungen, der Verkehrsregelnverordnung VRV sowie der Signalisationsverordnung SSV geregelt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen auf Autobahnen 120 km/h, auf Autostrassen 100 km/h, im Ausserortsbereich 80 km/h und im Innerortsbereich 50 km/h generell (Art. 4a VRV).

Von diesen allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten kann, gestützt auf ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG), abgewichen werden. Das Gutachten soll aufzeigen, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann oder dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 108 Abs. 2 SSV).

Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) die für die Signalisation auf Kantonsstrassen die zuständige Behörde (§§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 SVG). Sie verfolgt den Ansatz, die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten auf dem ganzen Kantonsstrassennetz anzuwenden und nur in begründeten Ausnahmefällen die Höchstgeschwindigkeit anzupassen. Dabei sind die verschiedenen Interessen und Schutzziele gegeneinander abzuwägen. Dabei werden auch die Haltungen der betroffenen Gemeinden und die Fachmeinungen der Luzerner Polizei einbezogen.

Abweichende Höchstgeschwindigkeiten werden nach Sanierungen oder nach wesentlichen Änderungen der örtlichen Situation angepasst oder aufgehoben. So geschehen in Hasle, Flühli und Schwarzenbach (Gemeinde Beromünster). In den Gemeinden Eschenbach und Römerswil wird die Aufhebung von bestehenden Höchstgeschwindigkeiten 60 km/h geprüft.

Der Abbau der Signaldichte und die Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsregime ist eine Daueraufgabe. So wurden unter anderem im Jahre 2010 über 500 Signale entfernt. Wir weisen dazu auf die Medienmitteilung vom 05.01.2011 <http://www.lu.ch/medienmitteilungen>.

Andererseits gibt es auf den Kantonsstrassen Stellen, bei denen mit der Reduktion der Höchstgeschwindigkeit das Unfallgeschehen positiv beeinflusst wurde. Es ist somit falsch und auch rechtswidrig, wenn generell auf abweichende Höchstgeschwindigkeiten verzichtet würde. Damit würde die Verkehrssicherheit auf den Luzerner Strassen negativ beeinflusst

und die Zahl der Unfälle würde unweigerlich ansteigen. Wie die Anordnung, wird die Aufhebung oder Anpassung der Geschwindigkeiten seriös geprüft, wie es im Bundesrecht vorgesehen ist. Dabei haben die Behörden einen erheblichen Ermessensspielraum. Gerade auch um die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden durch zu viele Signale, Verbote und Gebote nicht zu beeinträchtigen, sind wir bestrebt, solche aufzuheben, wo dies sinnvoll ist. Damit wird auch der Grundsatz der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmenden, wie sie im SVG des Bundes ausdrücklich festgehalten ist, gestärkt und umgesetzt. Wir sind deshalb bestrebt das geforderte Grundtemporegime wie es auch wie erwähnt im Bundesrecht vorgesehen ist, durchzusetzen. Die Umsetzung erfordert jedoch einige Zeit, da jede Signalisierungsänderung in einem Verwaltungsverfahren mit Rechtsmittelmöglichkeiten erlassen werden muss und damit auch personelle Ressourcen für die gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten und finanzielle Mittel erfordert. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen.